

gemeinde grosswangen



REGLEMENT ZUR ABGABE VON BETREUUNGSGUTSCHEINEN FÜR KINDER IM VORSCHULALTER

vom 27. Mai 2021

(in Kraft ab 1. Juli 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zielsetzung	3
II.	BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Anspruchsberechtigung	3
Art. 5	Präzisierung der Anspruchsberechtigung	4
Art. 6	Besondere Anspruchsberechtigung	4
Art. 7	Antrag.....	4
Art. 8	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 9	Massgebendes Einkommen	4
Art. 10	Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen	5
Art. 11	Änderungen der Verhältnisse	5
Art. 12	Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	5
Art. 13	Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	6
III.	SCHLUSSBESTIMMUNG	6
Art. 14	Verordnung	6
Art. 15	Zuständigkeiten.....	6
Art. 16	Rechtsmittel	6
Art. 17	Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosswangen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde Grosswangen führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.
- ² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der vom Gemeinderat bestimmten Stelle.
- ³ Die Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Zielsetzung

- ¹ Mit den Betreuungsgutscheinen soll die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Art. 3 Definition

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Grosswangen, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:
 - a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %;
 - b) Wohnsitz in der Gemeinde Grosswangen;
 - c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
 - d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine;
 - e) massgebendes Einkommen, das den vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt;
 - f) keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen in der Verordnung zu bewilligen.

Art. 5 Präzisierung der Anspruchsberechtigung

Der Gemeinderat ist befugt, für Selbständigerwerbende, für Personen in Ausbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbsspensums zu erlassen.

Art. 6 Besondere Anspruchsberechtigung

Der Gemeinderat legt besondere Anspruchsberechtigungen in der Verordnung fest.

Art. 7 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 8 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Verordnung. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen in der Verordnung festgelegten Mindestbeitrag pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- a) 10 % des steuerbaren Vermögens;
- b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
- c) Beiträge an die Säule 3a;
- d) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;
- e) verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes;
- f) Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Absatz 1d des Steuergesetzes vom 22. November 1999, soweit sie Fr. 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen.

- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- ⁴ Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das steuerbare Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.
- ⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.
- ⁶ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 10 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

- ¹ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- ² Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbeitrag.

Art. 11 Änderungen der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Grosswangen innert fünf Arbeitstagen nach der Änderung der zuständigen Stelle melden.
- ² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- ³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.
- ⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.
- ⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 12 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen mit einer gültigen Betriebsbewilligung eingelöst werden.
- ² Die zugelassenen Institutionen für Betreuung im Vorschulalter sind auf www.kinderbetreuung.lu.ch einsehbar.

- ³ Die für die Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Grosswangen nicht spezielle Tarife verrechnet werden.
- ⁴ Die beteiligten Institutionen halten sich an die administrativen Vorgaben der zuständigen Stelle.
- ⁵ Institutionen, in welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden. Kitas, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept verfügen.
- ⁶ Zur Sicherung der Qualität hat der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Stelle das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

Art. 13 Überweisung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.
- ⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- ⁵ Bei Sozialhilfeempfängern zahlt die Gemeinde den Betrag direkt an die betreuende Institution aus, damit das Geld nicht für andere Zwecke verwendet wird.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.
- ² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 15 Zuständigkeiten

- ¹ Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) Beschwerde geführt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2021.

Monika Meier
Gemeindepräsidentin-Stv.



René Unternährer
Gemeindeschreiber